

Arbeitsmarktservice Österreich
zH Vorstand Dr. Herbert Buchinger
Treustraße 35-43
1200 Wien

Wien, 21. Mai 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Buchinger,
sehr geehrter Herr Dr. Kopf,

die österreichische Arbeitsmarktpolitik hat einen sehr wichtigen Beitrag zur bisherigen Krisenbewältigung geleistet. Insbesondere durch das weiterentwickelte Corona-Kurzarbeitsmodell ist es gelungen, die größte Arbeitsmarktkrise der zweiten Republik erfolgreich abzumildern, und mit der Corona-Joboffensive konnten auch schon wirkungsvolle Impulse für den Weg aus der Krise eingeleitet werden.

Angesichts des nach wie vor deutlich erhöhten Arbeitslosigkeitsniveaus möchte die österreichische Bundesregierung nunmehr weitere Schritte setzen, um einer drohenden Verstetigung der mit COVID 19 stark gestiegenen Langzeitbeschäftigungslosigkeit entgegenzuwirken.

Zur Wiedereingliederung von länger aus dem Erwerbsleben ausgegrenzten Personen setzt die österreichische Arbeitsmarktpolitik unterschiedlichste Instrumente der Beschäftigungsförderung, wie Eingliederungsbeihilfen, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung oder klassische projektbezogene Beschäftigungsförderungen ein, die sich insbesondere auch als eine effiziente Unterstützung für die (Re)Integration von Langzeitbeschäftigungslosen bewährt haben. So konnte etwa im Krisenjahr 2020 knapp 20.000 Personen über eine Eingliederungsbeihilfe, die Förderung in einem Sozialökonomischen Betrieb (inkl. SÖBÜ) oder einem Gemeinnützigem Beschäftigungsprojekt die Aufnahme eines Dienstverhältnisses ermöglicht werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber auch, dass trotz dieser umfangreichen Förderaktivitäten v.a. Personen mit schwerwiegenderen

oder komplexeren Benachteiligungskriterien stärker von einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit betroffen sind.

In diesem Sinn beauftrage ich das AMS gem. § 59 Abs. 2 AMSG mit der Durchführung einer als „Programm Sprungbrett“ bezeichneten Beschäftigungsoffensive zur deutlichen Reduktion der Langzeitbeschäftigungslosigkeit.

1. Quantitative Zielvorgabe

Quantitatives Ziel des Programms Sprungbrett ist es, **im Zeitraum 1.7.2021 bis 31.12.2022 per Saldo 50.000 Langzeitbeschäftigungslose** durch ihre Teilnahme an den für diese Zielgruppe relevanten Beschäftigungsprogrammen (Eingliederungsbeihilfe, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung, Sozialökonomische Betriebe, Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und Kombilohnbeihilfe) **wieder in Arbeit zu bringen**. Wesentlich dabei ist, dass es durch diese Aktivitätssteigerung für die Langzeitbeschäftigungslosen nach Möglichkeit zu keiner Verdrängung bzw. Reduktion anderer im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen förderbaren Personengruppen kommt.

2. Implementierung eines zielgruppenspezifischen Fördermodells

Zur Erreichung dieses ambitionierten Ziels soll für ein ausgewähltes Segment von Langzeitbeschäftigungslosen eine individuell abgestimmte und im Folgenden noch näher beschriebene Kombination von Förder- und Unterstützungsleistungen angeboten werden. Damit soll die Integration speziell benachteiligter Personengruppen forciert und gleichzeitig auch die Inanspruchnahme von Beschäftigungsförderung zur Erreichung des o.a. Aktivitätsziels für die potenziellen Arbeitgeber attraktiviert werden. Das für diesen Personenkreis programmatisch einzusetzende Maßnahmenbündel beruht auf den Säulen Beratung/Matching, Arbeitstraining/-vorbereitung und (geförderte) Beschäftigung.

2.1. Zielgruppe

Zielgruppe dieser umfassenden Integrationsunterstützung sind alle Langzeitbeschäftigungslosen, die

- mit einer Geschäftsfalldauer von über zwei Jahren
- im Fall einer kürzeren Langzeitbeschäftigungslosigkeit (Geschäftsfalldauer zwischen ein und zwei Jahren) den Zielgruppen 50+ oder Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen (inkl. AMS-Kategorisierung bzw. A-Code) zuzuordnen sind, und die
- nicht direkt bzw. im Rahmen der bisher üblichen Fördermöglichkeiten in Beschäftigung gebracht werden können und die auch für eine arbeitsmarktpolitisch sinnvolle AMS-Qualifizierungsförderung nicht in Frage kommen.

Bei der Programmumsetzung sind insbesondere langzeitbeschäftigungslose Frauen und deren spezifische Problemstellungen zu berücksichtigen.

2.2. Vorgehender Beratungs- und Matchingprozess

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der einer geförderten Beschäftigungsintegration von benachteiligten Zielgruppenpersonen vorangehende arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungsprozess, im Zuge dessen die individuelle Ausgangssituation der zu fördernden Zielgruppenperson, die konkreten Anforderungsprofile der zu besetzenden Arbeitsplätze sowie das darauf abgestimmte Förderpaket möglichst synergetisch zusammengeführt werden sollten, ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ressourcensituation wäre für die Erbringung dieser Leistungen nach Möglichkeit auf die Unterstützung von extern beauftragten arbeitsmarktpolitische Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE) zurückzugreifen. Die Dienstleistungen von BBE können nicht nur zur Unterstützung einer effizienten Zusammenführung von Zielgruppenpersonen und interessierten Arbeitgebern beitragen, sondern wären auch als Anbieter einer bedarfsgerechten Begleitunterstützung am Trainings- oder Arbeitsplatz für bestimmte Zielgruppenpersonen einzusetzen. Die BBEs können Zielgruppenpersonen bei Bedarf auch bei der Kontaktherstellung mit weiteren Förderstellen unterstützen (Krankenversicherung, Sozialministeriumservice, Schuldnerberatung, fit2work, ...).

2.3. Vorbereitendes Arbeitstraining

Im Sinne einer schrittweisen Heranführung erwerbsferner Personen ist auch das Angebot eines der (betrieblichen) Beschäftigung vorangehenden Arbeitstrainings als innovatives Programmelement vorzusehen. Derzeit steht ein Arbeitstraining – im Unterschied zur max. 4-wöchigen Arbeitserprobung - nicht zwingend in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme. Anzustreben ist ein Arbeitstraining, das als eine Art Vorbereitungsmaßnahme zur Arbeitsaufnahme im Rahmen des Programms Sprungbrett fungiert. Die vorrangigen arbeitsmarktpolitischen Ziele dieses vorbereitenden Arbeitstrainings sind die schrittweise Heranführung an den (betrieblichen) Arbeitsplatz sowie der Erwerb von für die Erfüllung der Beschäftigungsanforderung notwendigen Qualifikationen. Die Dauer dieser vorbereitenden Arbeitstrainingsphase wäre mit max. 13 Wochen zu begrenzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Gewährleistung der Abgrenzung dieser „Ausbildungsverhältnisse“ von Arbeitsverhältnissen zu legen (Vereinbarung von Ausbildungsplänen, Missbrauchskontrolle, ggf. auch Qualitätssicherung durch BBE etc.).

Das AMS wird ersucht, die notwendigen Umsetzungsschritte für eine derartige Form des Arbeitstrainings zu ermitteln und den Förderausschuss des AMS-Verwaltungsrats darüber zu informieren und erforderlichenfalls auch einen entsprechenden Vorschlag zur Richtlinienanpassung vorzulegen.

2.3. Beschäftigungsförderung

2.3.1. Eingliederungsbeihilfe

Im Rahmen des gegenständlichen Fördermodells fungiert die Eingliederungsbeihilfe als wichtigste bzw. am häufigsten eingesetzte Form der Beschäftigungsförderung. Wesentlich ist, dass im Fall der Zielgruppenpersonen gem. Pkt. 2.1. jedenfalls eine erhöhte Förderintensität hinsichtlich Dauer und Höhe angestrebt werden soll, d.h.:

- Erhöhte Förderdauer (als derzeit üblich) von bis zu 12 Monaten
- Degressiv verlaufende Fördervereinbarungen sind nach Möglichkeit diesbezüglicher fördertechnischen Möglichkeiten einzusetzen. Beispielsweise soll die Zielgruppe gem. Pkt. 2.1. in den ersten drei Monaten mit mindestens 67% gefördert werden.
- Eingliederungsbeihilfen für Zielgruppenpersonen gem. Pkt. 2.1. sind grundsätzlich in einem Ausmaß von mindestens 50% der Lohn- und Lohnnebenkosten zu gewähren.
- Im Gesamtdurchschnitt aller Eingliederungsbeihilfen (nicht nur für Zielgruppenpersonen gem. 2.1.) wäre grundsätzlich eine Abdeckung der Lohn- und Lohnnebenkosten in einem Ausmaß von ca. 50% anzustreben.

Die für die Zielgruppe gem. 2.1. mit erhöhter Intensität zu gewährenden Eingliederungsbeihilfen sind – nicht zuletzt auch im Interesse nachhaltig wirksamer Beschäftigungseffekte - vorrangig im privatwirtschaftlichen Bereich einzusetzen. Bei der Gestaltung der Förderdauer und -intensität sind entsprechende Anreize für eine Übernahme in ein ungeförderndes Beschäftigungsverhältnis zu setzen.

2.3.2. Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Die zeitlich befristete Überlassung von Arbeitskräften über gemeinnützige Träger ist ebenfalls im Rahmen des Programms Sprungbrett verstärkt einzusetzen. Das arbeitsmarktpolitische Ziel ist ein anschließendes Dienstverhältnis beim jeweiligen Beschäftigertbetrieb. Dieses Modell hat den Vorteil, auf das Risiko eines Mismatch nicht sofort eingehen zu müssen. So kann insbesondere die Teilnahmebereitschaft von zögerlichen Betrieben erhöht werden. Auch dieses Förderinstrument wäre insbesondere im Hinblick auf die Zielgruppenpersonen gem. Pkt. 2.1. zu forcieren, d.h.:

- Eine erhöhte Förderdauer (als derzeit üblich) von bis zu 12 Monaten
- Optionales Angebot einer laufenden persönlichen und fachlichen Betreuung der überlassenen Arbeitnehmer/-innen im Betrieb (siehe z.B. Fördermodell von in den Betrieb integrierten Schlüsselkräften, dass im Zuge des vom BMA geförderten Pilotprojekts „Meine Arbeit, meine Chance“ entwickelt wurde)

Wie bei der Eingliederungsbeihilfe ist auch im Bereich der Gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung ein Aktivitätsschwerpunkt im privatwirtschaftlichen Bereich zu setzen. Das Ausmaß der finanziellen Beteiligung der Unternehmen soll sich an der Eingliederungsbeihilfe orientieren, um eine Instrumentenkonkurrenz zu vermeiden.

4. Monitoring und Evaluierung

Zur Gewährleistung einer laufenden Beobachtung der Umsetzung des Programms Sprungbrett ist im Rahmen des AMS-Datawarehouse ein entsprechendes Monitoring zu implementieren, in dessen Rahmen die im Zeitraum 1.7.2021 bis 31.12.2022 in die für das Programm Sprungbrett relevanten Förderungen (Eingliederungsbeihilfe, Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung, Sozialökonomische Betriebe und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte) einbezogenen Langzeitbeschäftigungslosen und Nicht-Langzeitbeschäftigungslosen (Förderfälle, Personen) abgebildet werden, um die Entwicklung der einschlägigen Förderaktivitäten sowohl für die Zielgruppe des Programms Sprungbrett als für andere Personenkategorien laufend beobachten zu können.

Die nach den Benachteiligungskriterien gemäß Pkt. 2.1. definierbaren Personen (LZBL mit einer LZBL-Dauer von mind. 2 Jahren und LZBL mit einer LZBL-Dauer bis zu 2 Jahren, die den Zielgruppen 50+ oder Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen inkl. A-Code bzw. AMS-Zuordnungen) wären über einen entsprechenden Deskriptor speziell zu kennzeichnen. Eine laufende Auswertung nach den üblichen Dimensionen sowie insbesondere auch nach den für die Förderintensität relevanten Kriterien (Gesamtbewilligung, Anzahl Fördertage etc.) ist zu gewährleisten. Für die Bewertung der Wirkungserfolge wäre darüber hinaus auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Analyse der dem Programm Sprungbrett zuordenbaren Nachkarrieren im Rahmen des Verbleibsmonitorings zu schaffen. Eine wissenschaftliche Begleitung/Evaluierung ist auszuschreiben.

Dem Verwaltungsrat bzw. seinen Ausschüssen ist regelmäßig über die Programmumsetzung zu berichten.

5. Budgetäre Bedeckung

Für die finanzielle Bedeckung des Programms „Sprungbrett“ soll zunächst der bestehende budgetäre Spielraum (insbesondere bisher nicht ausgeschöpfte Mittel gemäß § 13 Abs. 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz), genutzt werden. Der weitere Mittelbedarf für die Folgejahre wird in weiterer Folge im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgelegt. Von einer bedarfsgerechten Mittelausstattung ist jedenfalls auszugehen.

6. Organisatorische und zeitliche Vorgaben

Das BMA ersucht darum, bei der Umsetzung des Programms folgende Zeitvorgaben nach Möglichkeit einzuhalten:

- Offizieller und öffentlich kommunizierter Start der Aktion Sprungbrett ist der 1.7.2021 und gleichzeitig der Beginn eines stufenweise forcierten Fördereinsatzes. Ab diesem Zeitpunkt sollten jedenfalls schon Beschäftigungsförderungen in höherer Intensität für Zielgruppenpersonen gem. 2.1. möglich sein und Vorkehrungen zum Aufbau entsprechender BBE-Strukturen im Laufen sein. Die Geschäftsstellen auf Landes- und Regionalebene wären in geeigneter Form über Beginn und Aufbau des Programms zu informieren, sodass nach außen einheitliche Informationen weitergegeben werden. Ab 1.10.2021 sollte ein umfassender und voller Programmeinsatz in der oben beschriebenen Form eines individuell abgestimmten Förder- und Unterstützungspakets ermöglicht werden.

- Einrichtung und Nominierung einer zentralen Ansprechstelle für die Entgegennahme, Bearbeitung und zuständigkeitsgemäße Weiterleitung von Anliegen und Fragestellungen, die von interessierten Betrieben oder Arbeitslosen eingebracht werden, unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeitsbereiche der AMS-Organisationseinheiten. Aktive Akquise von teilnehmenden Betrieben, insbesondere auch größeren, österreichweit tätigen Betrieben.
- Träger von BBEs und gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung sollen in der Aufschließung von Teilnehmern und teilnehmenden Unternehmen eine wichtige Rolle spielen. Dies soll bei der Beauftragung durch das AMS berücksichtigt werden. So können auch Anreize für eine rasche erfolgreiche Vermittlung in Beschäftigung bei der Ausschreibungs- und Vertragsgestaltung berücksichtigt werden.
- Information und Befassung des AMS-Förderausschusses bis zum 30.6.2021 hinsichtlich der Einrichtung des vorbereitenden Arbeitstrainings als integrierter Programmteil.

Mit besten Grüßen,

